

# RS Vwgh 1995/10/4 94/01/0361

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs2 impl;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1 impl;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/01/0363 94/01/0362

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1167/78 E 28. November 1978 VwSlg 9706 A/1978 RS 1

## Stammrechtssatz

Wer von der Partei bloß beauftragt ist, eine Bescheidausfertigung zum bevollmächtigten Rechtsanwalt zu bringen, damit dieser gegen den Bescheid ein Rechtsmittel ergreife, ist "Bote" und nicht Bevollmächtigter. Versäumt der Bote den Auftrag, so kann darin für die Partei nur dann ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, das OHNE IHR VERSCHULDEN die Einhaltung der Frist verhindert, erblickt werden, wenn sie der ZUMUTBAREN UND DER SACHLAGE NACH GEBOTENEN ÜBERWACHUNGSPFLICHT nachgekommen ist.

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010361.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)